

1. VERANSTALTER

Veranstalter und Rechtsträger ist der Spätverkehr -
Freunde der Fachschaft Verkehrswissenschaften
Dresden e.V.

c/o Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
TU Dresden
01062 Dresden

2. VERANSTALTUNGSNAME, VERANSTALTUNGSORT, LAUFZEIT UND ÖFFNUNGSZEITEN

KontaktMesse Verkehr 2024

TU Dresden

Datum: 28.11.2024

Öffnungszeiten: 10.30-17.00 Uhr

Aufbauzeit: 08.00-10.30 Uhr

Abbauzeit: 17.00-19.00 Uhr

3. MIETPREIS

- 3.1 Die Preise für Messemieten ergeben sich aus dem Anmeldeformular und der jeweils gültigen Preisliste. Jeder angefangene Meter wird als ganzer Meter berechnet.
- 3.2 Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zuzüglich derer die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

4. ANMELDUNG

- 4.1 Der Anmeldebeginn startet ab 29.05.2024. Nach Anmeldetermin eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung.
- 4.2 Mit Bedingungen oder Vorbehalten eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.
- 4.3 Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.
- 4.4 Die Anmeldung ist ab Eingang bei Spätverkehr e.V. bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung unbeschadet der Nr. 10.1. verbindlich.
- 4.5 Vertragsbedingungen, allgemeine Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen der Aussteller werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere für Zahlungs- und Lieferbedingungen.

5. ZULASSUNG – MESSEMIETVERTRAG

- 5.1 Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn in Textform bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen Spätverkehr e.V. und dem Aussteller geschlossen.
- 5.2 Über die Zulassung entscheidet Spätverkehr e.V. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung nicht. Ein Anspruch auf Zulassung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Aussteller noch offene Forderungen gegenüber Spätverkehr e.V. hat.
- 5.3 Der Spätverkehr e.V. ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen oder wenn sich der Aussteller im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung im Zahlungsverzug befindet.

6. STANDZUWEISUNG – STANDAUFBAU

6.1 Bereitstellung der Messefläche

- 6.1.1 Der Spätverkehr e.V. stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Messefläche im Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Der Spätverkehr e.V. übersendet dem Aussteller rechtzeitig einen Messeplan mit Bezeichnung der Lage des Standes.
- 6.1.2 Der Spätverkehr e.V. ist berechtigt, im Rahmen der Aufbauplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist.
- 6.1.3 Spätverkehr e.V. kann aus rechtlichen Gründen oder durch Auflagen des Gebäude-/Raumeigentümers den Ausstellungsbereich bis zum Durchführungstermin anpassen. Ersatzansprüche gegenüber der in Rechnung gestellten Leistung bestehen nicht.
- 6.1.4 Jedem Tausch von Messefläche zwischen Ausstellern muss von dem Spätverkehr e.V. zuvor in Textform zugestimmt werden.
- 6.1.5 Vorsprünge, Pfeiler, Säulen, sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens zu berücksichtigen. Der Aussteller ist verpflichtet etwaige Schäden dem Spätverkehr e.V. anzuzeigen. Für eine Verletzung dieser Pflichten haftet der Aussteller uneingeschränkt.

6.2 Standgestaltung

- 6.2.1 Die jeweiligen Standaufbau- und Abbauzeiten werden den Ausstellern gesondert vor der Messe bekannt gegeben.
- 6.2.2 Die Standgestaltung muss nach rechtlichen Gründen oder durch Auflagen des Gebäude-/Raumeigentümers erfolgen. Änderungen können jederzeit, auch während der Veranstaltung, eintreten und müssen unverzüglich durch die Aussteller umgesetzt werden. Ersatzansprüche gegenüber der in Rechnung gestellten Leistung bestehen nicht.
- 6.2.3 Eine Anlieferung und Abholung von Ausstellungsmaterialien außerhalb der Auf-/Abbauzeiten ist nicht Bestandteil der in Rechnung gestellten Leistungen. Bei vorheriger Anlieferung bzw. späterer Abholung ist Spätverkehr e.V. berechtigt zusätzliche Gebühren zu verlangen.
- 6.2.4 Eine Anlieferung und Abholung außerhalb der Auf-/Abbauzeiten ist nur nach vorheriger Abstimmung und Zulassung durch die Messeleitung möglich. Es können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

7. PRÄSENZPFLICHT

- 7.1 Der Spätverkehr e.V. ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Messetag nicht bis 10.00 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde.
- 7.2 Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am jeweiligen Messetag ist nicht zulässig. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbauzeit vollständig zu beräumen. Andernfalls ist der Spätverkehr e.V. berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Ausstellungsfläche zu beräumen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1 Der Spätverkehr e.V. erteilt nach der Zulassung Rechnungen über Standmieten sowie über sonstige Leistungen oder Lieferungen.
- 8.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.
- 8.3 Der Spätverkehr e.V. ist berechtigt, eine Vorauszahlung für die Standmiete und für Messedienstleistungen zu verlangen.

- 8.4 Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Der Spätverkehr e.V. kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

9. MITAUSSTELLER UND ZUSÄTZLICH VERTRETENE UNTERNEHMEN

- 9.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Spätverkehr e.V. den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für dritte Unternehmen zu werben.
- 9.2 Über die Zulassung von Gemeinschaftsständen entscheidet der Spätverkehr e.V. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung von Gemeinschaftsständen. Im Falle der Zulassung gelten für einen Gemeinschaftsstand alle vertraglichen Regelungen für alle Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Spätverkehr e.V. jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.
- 9.3 Bei Nichtanmeldung eines Gemeinschaftsstandes ist Spätverkehr e.V. berechtigt zusätzliche Gebühren zu verlangen.

10. RÜCKTRITT UND NICHTTEILNAHME

- 10.1 Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich.
- 10.2 Die Standmiete ist nach der Zulassung in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

11. TECHNISCHE LEISTUNGEN

- 11.1 Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Elektroversorgung, Beleuchtung sowie Wasser- und Sanitärtechnik sorgt der Spätverkehr e.V.
- 11.2 Innerhalb des Standes können Installationen auch von Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Spätverkehr e.V. nach Beauftragung zu benennen sind. Ein Zutritt zur Ausstellungsfläche ist nur nach vorheriger Benennung durch den Aussteller und taggleicher Anmeldung bei der Messeleitung möglich. Der Spätverkehr e.V. ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden.
- 11.3 Bekommt der Aussteller von dem Spätverkehr e.V. oder deren Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder Beschädigung solcher Sachen.

12. BEWACHUNG, REINIGUNG

- 12.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung erfolgt eine allgemeine Aufsicht der Hallen ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung durch den Messeveranstalter. Zur Nachtzeit sollten wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden.
- 12.2 Spätverkehr e.V. sorgt für die allgemeine Reinigung der Hallengänge. Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigung übermäßiger Verunreinigungen des Standes können dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

13. BILD- UND TONAUFNAHMEN

- 13.1 Der Spätverkehr e.V. ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Spätverkehr e.V. anfertigen.

14. WERBUNG

- 14.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

15. VORBEHALT/ HÖHERE GEWALT

- 15.1 Der Spätverkehr e.V. ist bei Vorliegen durch nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.
- 15.2 Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht für die Aussteller in keinem Fall.

16. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 16.1 Spätverkehr e. V. haftet nicht für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände.
- 16.2 Für Schäden, die durch die Anreise zu ausgefallenen Veranstaltungen entstehen, übernimmt Spätverkehr e. V. keine Haftung.

17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 17.1 Der Aussteller erteilt Spätverkehr e.V. ausdrücklich sein Einverständnis dafür, seine Daten elektronisch zu speichern und weiterzuverarbeiten, soweit dies in den Grenzen datenschutzrechtlicher Vorschriften geschieht und für die Teilnahme an der Messe zweckmäßig ist.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- 17.3 Das in diesen AGBs gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.